



COVID-19 - Bestimmungen **Maskenpflicht für alle Teilnehmenden.**



Informationen zur

- Einwohnergemeindeversammlung vom Mittwoch, 24. November 2021
20.00 Uhr in der **Turnhalle Isenthal**
- Kirchgemeindeversammlung vom Mittwoch, 24. November 2021
im Anschluss an die Gemeindeversammlung in der **Turnhalle Isenthal**
- Koprationsbürgerversammlung vom Freitag, 26. November 2021
20.00 Uhr im **Gemeindesaal**

GEMEINDEVERWALTUNG

Dorfstrasse 21

6461 Isenthal

☎ 041 878 11 31 / ✉ gemeinde@isenthal.ch



Einwohnergemeindeversammlung Nr. 2/21 vom 24. November 2021, 20:00 Uhr in der Turnhalle

Traktanden

1. Begrüssung
2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 28. April 2021
3. Budget 2022 der Einwohnergemeinde Isenthal
 - 3.1 Festlegung des Steuerfusses
 - 3.2 Verabschiedung Budget 2022 der Einwohnergemeinde Isenthal
4. Bürgschaft Skiliftgenossenschaft
5. Genehmigung neues Gemeinderecht
6. Wahl Gemeindeweibel
6. Anträge zuhanden der nächsten Gemeindeversammlung
7. Orientierung und Verschiedenes

Der Gemeinderat freut sich auf viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Isenthal, im November 2022

Gemeinderat Isenthal

Botschaft

Sehr geschätzte Isenthalerinnen und Isenthaler

Zu den einzelnen Geschäften der Gemeindeversammlung vom 24. November 2021 gibt der Gemeinderat folgende Erläuterungen ab:

3. Budget 2022 der Einwohnergemeinde Isenthal

Der Voranschlag für das Rechnungsjahr 2022 ergibt ein Aufwandsüberschuss von CHF 128'619.00. Der budgetierte Aufwand beläuft sich auf CHF 1'828'034.00 und der Ertrag auf CHF 1'699'415.00. Im Vergleich zum Voranschlag 2021 steigt der Aufwandüberschuss um CHF 98'336.00 an

Investitionsrechnung

Im Budget 2022 werden keine Investitionen getätigt. Die Investitionsrechnung entfällt deshalb.

3.1 Festlegung des Steuerfusses

Der Gemeindesteuerfuss muss alljährlich mit der Behandlung des Voranschlages neu festgelegt werden. Der aktuelle Steuerfuss für natürliche Personen beträgt 117% und der Kapitalsteuersatz für juristische Personen 2,4 Promille.

In Erwägung der weiterhin angespannten Finanzlage der Gemeinde Isenthal und mit Blick auf das defizitäre Budget 2022 der Erfolgsrechnung, erachtet der Gemeinderat eine Steuersenkung als unverantwortbar.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt den Einwohnergemeindesteuerfuss von 117% und den Kapitalsteuersatz für juristische Personen von 2,4 Promille für das Jahr 2020 unverändert zu belassen.

3.2 Verabschiedung Budget 2022 der Einwohnergemeinde Isenthal

Der budgetierte Aufwand beläuft sich auf CHF 1'828'034.00 und der Ertrag auf CHF 1'699'415.00. Daraus resultiert ein budgetierter Aufwandüberschuss von CHF 128'619.00

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinde- und der Schulrat empfehlen der Gemeindeversammlung, dem Voranschlag 2022 zuzustimmen.

Auf der folgenden Seite sehen Sie die Übersicht des Voranschlages 2022. Das detaillierte Budget 2022 kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden und wird im Internet publiziert.

Konto	Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung Erfolgsrechnung HRM 2	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Total	1'828'034.00	1'899'415.00	1'758'538.00	1'728'255.00	1'801'253.58	1'801'322.83
	Netto Aufwand		128'619.00		30'283.00	69.25	
	Netto Ertrag						
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG						
	Netto Aufwand	342'500.00	89'900.00	341'740.00	94'140.00	362'445.76	119'886.00
			252'600.00		247'600.00		242'559.76
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT						
	Netto Aufwand	40'630.00	16'500.00	38'780.00	17'600.00	34'124.26	16'128.95
			24'130.00		21'180.00		17'995.31
2	BILDUNG						
	Netto Aufwand	974'130.00	214'615.00	928'500.00	242'415.00	972'180.25	251'608.50
			759'515.00		686'085.00		720'571.75
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT						
	Netto Aufwand	347'330.00	9'300.00	72'330.00	43'000.00	59'502.90	8'704.45
			25'430.00		29'330.00		50'798.45
4	GESUNDHEIT						
	Netto Aufwand	184'230.00	184'230.00	125'400.00	125'400.00	107'692.85	33'890.10
							73'802.75
5	SOZIALE SICHERHEIT						
	Netto Aufwand	26'124.00	26'124.00	29'200.00	29'200.00	15'288.30	109.65
							151'78.65
6	VERKEHR und NACHRICHTENÜBERMITTLUNG						
	Netto Aufwand	153'600.00	5'800.00	152'500.00	5'800.00	182'339.88	297'41.60
			147'800.00		146'700.00		152'598.28
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG						
	Netto Aufwand	31'020.00	9'400.00	29'400.00	10'000.00	31'288.20	17'589.80
			21'620.00		19'400.00		13'698.40
8	VOLKSWIRTSCHAFT						
	Netto Aufwand	15'400.00	28'100.00	14'600.00	28'100.00	14'868.60	41'812.75
	Netto Ertrag	12'700.00		13'500.00		26'944.15	
9	FINANZEN UND STEUERN						
	Netto Aufwand	25'670.00	1'325'800.00	26'088.00	1'287'200.00	21'522.58	1'281'851.03
	Netto Ertrag	1'300'130.00		1'261'112.00		1'260'328.45	

4. Bürgschaft Skiliftgenossenschaft

Die Skiliftgenossenschaft sieht sich veranlasst, zur Sicherung und Weitererhaltung des Skigebietes Gitschenen, das in die Jahre gekommene Pistenfahrzeug zu ersetzen und die Mastenfundamente instand zu stellen. Die Gesamtkosten für diese Investition betragen CHF 195'000.

Gemäss Beschluss der Volkswirtschaftsdirektion vom 27. August 2021 wird der Skiliftgenossenschaft ein NRP-Beitrag durch Bund und Kanton zugesichert.

Finanzierungsvorschlag

Eigenfinanzierung und –leistung	CHF	140'000
Drittmittel	CHF	25'000
A Fond perdu-Beitrag NRP, Kanton	CHF	6'000
Darlehen NRP, Bund	CHF	24'000

Zur Sicherstellung des NRP-Darlehens durch den Bund, welches in fünf Jahren wieder zurückbezahlt werden muss, fordert die Volkswirtschaftsdirektion Uri eine Bürgschaft durch die Gemeinde Isenthal im Umfang von CHF 24'000.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Bürgschaft über CHF 24'000 anzunehmen.

5. Genehmigung Neues Gemeinderecht

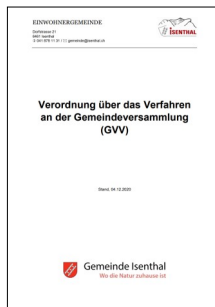
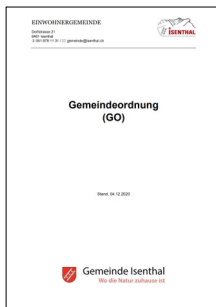
Das neue Gemeinderecht besteht aus:

- ⇒ der Gemeindeordnung (GO)
- ⇒ der Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV)
- ⇒ der Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)

4.1. Warum braucht es neue Vorschriften?

Am 1. Juni 2017 ist das neue Gemeindegesetz (GEG) in Kraft getreten. Dieses erfordert verschiedene Anpassungen auf Gemeindeebene. So verlangt es, die Gemeindeordnung dem kantonalen Recht anzupassen, eine Verfahrensordnung für die Gemeindeversammlung zu schaffen und eine solche für die Behörden.

Das neue Gemeindegesetz des Kantons enthält zahlreiche Bestimmungen, die heute im Gemeinderecht enthalten sind. Daher wird insbesondere die Gemeindeordnung viel kürzer als die geltende aus dem Jahre 1996.



4.2. Warum drei Verordnungen statt nur eine?

Die geltende Gemeindeordnung enthält neben materiellen Grundsätzen auch Verfahrensregeln für die Gemeindeversammlung und solche für die Behörden. Die Gemeindeordnung kann mit Fug als «Verfassung der Gemeinde» betrachtet werden. Sie enthält die Grundsätze des gemeindlichen Rechtslebens. Reine Verfahrensbestimmungen gehören nicht dazu. Deshalb sind drei Verordnungen angezeigt (was auch die Justizdirektion Uri vorschlägt):

- ⇒ die Gemeindeordnung (GO), die die Grundsätze des gemeindlichen Rechts festschreibt;
- ⇒ die Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV), die Regeln enthält, wie das Verfahren an der Gemeindeversammlung ablaufen muss; und
- ⇒ die Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV), die aufzeigt, wie die Behörden ihre Sitzungen geordnet abhalten müssen.

4.3. Vernehmlassung

Der Gemeinderat hat zu den drei Verordnungen ein breites Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Grundsätzlich wurde die Vorlage positiv aufgenommen. Verschiedene Anregungen hat der Gemeinderat übernommen, andere begründet abgelehnt.

4.4 Welches sind die wesentlichsten materiellen Änderungen?

Grundsätzlich übernimmt die heutige Vorlage das geltende Recht der Gemeinde, soweit es sich mit dem übergeordneten Recht verträgt und nach wie vor zweckmässig ist. Deshalb enthält sie nur wenige materielle Änderungen.

4.4.1 Zur Gemeindeordnung (GO)

Art. 5 Wahlen durch die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat wählt neu den Gemeindeschreiber und nicht die Gemeindeversammlung. Denn der Gemeindeschreiber ist der engste Mitarbeiter des Gemeinderats, was ein besonderes Vertrauensverhältnis erfordert. Der Gemeindegewählte hingegen soll nach wie vor an der Gemeindeversammlung gewählt werden.

Art. 8 ff Allgemeine Regeln für die Behörden

Nach Gemeinderecht gelten der Gemeinderat, der Schulrat, der Sozialrat und die selbstständigen Kommissionen als Behörden. Für sie alle gelten allgemeine Regeln, die im kantonalen Recht vorgesehen sind. Die Vorlage verzichtet diese darauf, den Wortlaut dieser kantonalen Regeln im Einzelnen zu wiederholen.

Art. 8 Unvereinbarkeit

Die geltende GO kennt keine Regeln über die Unvereinbarkeit. Jene des Kantons (Artikel 76 KV) betrifft nur kantonale Behörden und Angestellte. Daher ist es nötig, entsprechende Regeln in der GO vorzusehen. Dass Mitglieder einer Gemeindebehörde nicht gleichzeitig Mitglied mehrerer Behörden oder Mitglied der Rechnungsprüfungskommission sein können, leuchtet ein. Aber auch Angestellte der Gemeinde sollen nicht in eine Behörde oder in die RPK wählbar sein, denn andernfalls müssten sie sich selbst führen und beaufsichtigen.

Art. 15 Zusammensetzung des Gemeinderates

Heute besteht der Gemeinderat aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, dem Verwalter, dem Sozialvorsteher und aus drei Mitgliedern. Neu wird lediglich der Gemeindepräsident und 6 Mitglieder gewählt. Der Gemeinderat konstituiert sich anschliessend selbst. Die neue Lösung ist flexibler und praxisorientiert.

Art. 17 Zusammensetzung des Schulrates

Heute besteht der Schulrat aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, dem Verwalter und aus zwei Mitgliedern. Neu wird lediglich der Schulratspräsident und 4 Mitglieder gewählt. Der Schulrat konstituiert sich anschliessend selbst. Die neue Lösung ist flexibler und praxisorientiert.

Art. 23 ff Finanzhaushalt

Die geltende Gemeindeordnung stammt aus dem Jahr 1996. In der Zwischenzeit hat der Kanton zahlreiche zusätzliche Regelungen erlassen. Zu nennen ist vor allem das Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden aus dem Jahr 2010 (RRE; RB 3.2115). Dieses Reglement enthält zahlreiche Begriffe, die für den gemeindlichen Finanzhaushalt verbindlich sind. Deshalb kann und muss die Gemeindeordnung diese Begriffe nicht für sich bestimmen. Sie kann auf das kantonale Recht verweisen.

Art. 35 / 36 Allgemeine Regeln für die Behörden

Nach heutigem Recht sind der Gemeinderat und der Schulrat zuständig, neue einmalige Bruttoausgaben in bestimmter Höhe pro Jahr zu beschliessen. Diese Ansätze sollen grundsätzlich gleichbleiben, jedoch der inzwischen aufgelaufenen Teuerung angepasst werden. Aus praktischen Gründen wird den Räten auch erlaubt, bescheidene jährlich wiederkehrende zu beschliessen.

Art. 39 Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission sind in Artikel 54 des Gemeindegesetzes umschrieben. Das gemeindliche Recht hat sich danach zu richten. Neu erstreckt sich der Prüfungsinhalt auf die finanzrechtliche Zulässigkeit, auf die fachtechnische Richtigkeit und auf die finanzielle Angemessenheit der entsprechenden Vorlage.

Art. 41 Publikationsorgan

Wie heute dienen der Anschlagkasten, das Amtsblatt oder andere geeignete Mittel den Behörden dazu, Mitteilungen an die Stimmberechtigten zu machen. Neu wird die Rechtssammlung der Gemeinde rechtsverbindlich im Internet veröffentlicht.

4.4.2 Zur Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV)

Art. 5 Protokoll

Nach der geltenden GO wird das Protokoll der Gemeindeversammlung acht Tage vor der nächsten Versammlung auf der Gemeindekanzlei aufgelegt. Alsdann wird es von der Gemeindeversammlung genehmigt. Diese Regel befriedigt nicht. Nach heutigem Recht müssen unter Umständen Personen das Protokoll genehmigen, welche an der protokollierten Versammlung gar nicht anwesend waren. Andererseits fehlt im heutigen Recht die Möglichkeit der Stimmberechtigten, Einwendungen gegen das Protokoll zu erheben. Die neue Bestimmung behebt die geschilderten Unzulänglichkeiten.

Art. 11 Rügepflicht

Die Rügepflicht, wie sie hier abgebildet ist, entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Der ausdrückliche Hinweis in der Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung will die Stimmberechtigten ausdrücklich darauf hinweisen, um spätere Missverständnisse auszuschliessen.

Art. 13 Abs. 4 Ordnungsanträge

Häufig ist unklar, was unter Ordnungsanträgen zu verstehen ist und wie mit solchen umzugehen ist. Die neue Bestimmung klärt beide Fragen, indem sie die Ordnungsanträge abschliessend aufzählt und bestimmt, dass darüber sofort abzustimmen ist.

Art. 15 Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission

Das Vorschlagsrecht wird klarer formuliert.

Art. 17 ff Zusätzliche Abstimmungsmöglichkeiten

Das Gemeindegesetz erlaubt an der Gemeindeversammlung nicht nur die "klassischen" Abstimmungen durchzuführen, sondern auch Grundsatzabstimmungen, Variantenabstimmungen und Konsultativabstimmungen. Was

darunter zu verstehen ist, ergibt sich aus dem Gemeindegesetz (Artikel 14 Absatz 2 GEG). Wenn die Gemeinde diese Möglichkeit nutzen möchte, müssen diese in der Verfahrensordnung vorsehen werden. Die Vorschrift dient einzig dem Zweck, die Rechtsgrundlage zu schaffen, falls die Gemeinde bei irgendeiner Angelegenheit zu diesen besonderen Abstimmungen greifen will.

4.4.3 Zur Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)

Art. 1 Gegenstand

Artikel 18 GEG verpflichtet die Gemeinde, Vorschriften für das Verfahren «in den Behörden» zu erlassen. Und was als «Behörde» gilt, ergibt sich ebenfalls aus dem GEG (Artikel 16). Folglich gilt die vorliegende Verordnung für diese Behörden, also für den Gemeinderat, den Schulrat, den Sozialrat und die selbstständigen Kommissionen.

Art. 5 / 6 Vorsorgliche Massnahmen / Präsidialentscheid

Das geltende Recht unterscheidet nicht klar zwischen der vorsorglichen Massnahme einerseits und dem Präsidialentscheid andererseits und den damit verbundenen Wirkungen. Die Vorlage behebt diesen Mangel, indem sie klar bestimmt, wann das Präsidium vorsorgliche Massnahmen bzw. einen Präsidialentscheid treffen darf und mit welcher Rechtswirkung.

Art. 8 Unterzeichnung

Aus praktischen Gründen erlaubt Absatz zwei der Behörde, die Unterschriftsberechtigung gezielt zu delegieren.

Art. 19 Ordnungsanträge

Wie in der GVV soll auch in der BVV Klarheit darüber geschaffen werden, was als Ordnungsantrag gilt und wie mit einem solchen Antrag zu verfahren ist.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, das neue Gemeinde-recht bestehend aus der Gemeindeordnung, der Verordnung über das Ver-fahren an der Gemeindeversammlung sowie der Verordnung über das Ver-fahren in den Behörden (GO, GVV, BVV) anzunehmen.

Auf den folgenden Seite sehen Sie die neuen Rechtserlässe.



Gemeindeordnung (GO)

Stand, 21.10.2021



Gemeinde Isenthal
Wo die Natur zuhause ist

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT	4
Artikel 1 Gegenstand	4
Artikel 2 Vorbehaltenes Recht	4
2. Kapitel: STIMMBERECHTIGTE	4
1. Abschnitt: Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit	4
Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht	4
Artikel 4 Formen der Ausübung	4
2. Abschnitt: Gemeindeversammlung	4
Artikel 5 Zuständigkeit	4
Artikel 6 Einberufung	5
Artikel 7 Verfahren	5
3. Kapitel: BEHÖRDEN	5
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	5
Artikel 8 Unvereinbarkeit	5
Artikel 9 Amtsdauer und Amtsantritt	6
Artikel 10 Hinweis auf das kantonale Recht	6
Artikel 11 Verfahren	6
Artikel 12 Aufgabendelegation	6
Artikel 13 Ressortbildung	7
Artikel 14 Aktenübergabe und Archivierung	7
2. Abschnitt: Gemeinderat	7
Artikel 15 Zusammensetzung	7
Artikel 16 Zuständigkeit und Aufgaben	7
3. Abschnitt: Schulrat	8
Artikel 17 Zusammensetzung	8
Artikel 18 Zuständigkeit und Aufgaben	8
Artikel 19 Sekretariat	8
4. Abschnitt: Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst	8
Artikel 20 Regionaler Sozialrat	8
Artikel 21 Professioneller Sozialdienst	9
5. Abschnitt: Kommissionen	9
Artikel 22 Grundsatz	9
4. Kapitel: FINANZHAUSHALT	9
1. Abschnitt: Hinweis auf das kantonale Recht	9
Artikel 23 Grundsatz	9

2. Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde.....	10
1. Unterabschnitt: Ausgaben	10
Artikel 24 Begriff	10
2. Unterabschnitt: Budget und Rechnung.....	10
Artikel 25 Budget a) Antrag an die Gemeindeversammlung	10
Artikel 26 b) Steuerfuss	10
Artikel 27 c) Zeitpunkt des Beschlusses	11
Artikel 28 Rechnung a) Grundsatz	11
Artikel 29 b) Nicht beanspruchte Zahlungskredite.....	11
Artikel 30 Zustellung.....	11
3. Unterabschnitt: Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen.....	11
Artikel 31 Kreditübertretung.....	11
Artikel 32 Kreditüberschreitung	11
4. Unterabschnitt: Finanzkompetenzen der Behörden.....	12
Artikel 33 Neue Ausgaben.....	12
Artikel 34 Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite	12
Artikel 35 Besondere Finanzkompetenzen des Gemeinderats	12
Artikel 36 Besondere Finanzkompetenzen des Schulrats.....	12
5. Unterabschnitt: Finanzplanung	12
Artikel 37 Grundsatz.....	12
3. Abschnitt: Rechnungsprüfungskommission.....	12
Artikel 38 Zusammensetzung und Wahl.....	12
Artikel 39 Aufgaben	13
Artikel 40 Mittel.....	13
5. Kapitel: VERÖFFENTLICHUNGEN	13
Artikel 41 Publikationsorgan.....	13
6. Kapitel: AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN.....	13
Artikel 42 Aufsicht.....	13
Artikel 43 Rechtspflege	14
Artikel 44 Gebühren	14
Artikel 45 Reglement.....	14
7. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	14
Artikel 46 Aufhebung bisherigen Rechts	14
Artikel 47 Übergangsbestimmung	14
Artikel 48 Anpassung fester Beträge.....	14
Artikel 49 Inkrafttreten	15

Die Einwohnergemeindeversammlung Isenthal, |

gestützt auf Artikel 3 des Gemeindegesetzes (GEG)¹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)²,

beschliesst:

1. KAPITEL: GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT

Artikel 1 Gegenstand

¹Die Gemeindeordnung regelt die Organisation, die Zuständigkeiten ihrer Organe, die Mitwirkung der Stimmberechtigten, den Finanzhaushalt, die Aufsicht und die Rechtspflege der Einwohnergemeinde.

²Sie vollzieht das Gemeindegesetz.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

Die besonderen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben vorbehalten.

2. KAPITEL: STIMMBERECHTIGTE

1. Abschnitt: Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit

Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht

Das Stimmrecht, das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung und nach dem Gemeindegesetz.

Artikel 4 Formen der Ausübung

¹Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung aus.

²Kantonale Abstimmungen und Wahlen richten sich nach dem kantonalen Recht.

2. Abschnitt: Gemeindeversammlung

Artikel 5 Zuständigkeit

¹Die Gemeindeversammlung ist zuständig, Abstimmungen und Wahlen zu treffen, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung ihr diese Befugnisse ausdrücklich übertragen.

²Die Gemeindeversammlung hat:

- a) Rechtsvorschriften zu beschliessen, soweit dieses Recht nicht einer Behörde delegiert ist;
- b) das Budget und die Rechnung der Gemeinde zu beschliessen;
- c) die Abgaben der Einwohnergemeinde zu beschliessen;
- d) den Steuerfuss festzulegen;

¹ RB 1.1111

² RB 1.1101

- e) neue, einmalige und wiederkehrende Ausgaben zu beschliessen, soweit die Ausgabenbefugnis nicht ausdrücklich einer Behörde delegiert ist;
- f) im Rahmen des übergeordneten Rechts das Gemeindebürgerrecht zu erteilen;
- g) Ausscheidungsdekrete zu beschliessen;
- h) Verträge über die Aufgabenteilung und die Vermögensausscheidung nach Artikel 107 der Kantonsverfassung³ zu beschliessen;
- i) die Berichte der übrigen Behörden entgegenzunehmen;
- j) Verträge über Gebietsveränderungen zu beschliessen;
- k) über gemeindliche Volksinitiativen zu entscheiden;
- l) die ihr mit der Gemeindeordnung und in den besonderen Rechtserlassen der Einwohnergemeinde übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben und zu erfüllen.

³Die Gemeindeversammlung wählt:

- a) das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderats, des Schulrats und der Rechnungsprüfungskommission;
- b) den Gemeindeweibel;
- c) die Vertretung im Landrat;
- d) die Delegierten der Gemeinde in der Kreisschule Seedorf.

Artikel 6 Einberufung

¹Der Gemeinderat hat die Gemeindeversammlung in der Regel zweimal im Jahr einzuberufen.

²Der Gemeinderat hat die Gemeindeversammlung durch öffentlichen Anschlag spätestens acht Tage vor ihrem Zusammentritt öffentlich einzuberufen. Die Einberufung hat den Zeitpunkt, den Ort und die Verhandlungsgegenstände zu bezeichnen.

³Die Anträge an die Gemeindeversammlung und allfällige Erläuterungen dazu sind während acht Tagen vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen, sofern sie den Stimmberechtigten nicht zugestellt werden.

⁴Im Übrigen richtet sich die Einberufung nach dem Gemeindegesetz⁴.

Artikel 7 Verfahren

Das Verfahren an der Gemeindeversammlung und deren Öffentlichkeit richten sich nach der besonderen Verordnung der Gemeinde⁵.

3. KAPITEL: BEHÖRDEN

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 8 Unvereinbarkeit

¹Niemand darf gleichzeitig Mitglied mehrerer Gemeindebehörden sein.

²Mitglieder einer Gemeindebehörde können nicht gleichzeitig Mitglied der Rechnungsprüfungskommission sein.

³ KV, RB 1.1101

⁴ GEG, RB 1.1111

⁵ Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung

³Einer Person, die bei der Einwohnergemeinde angestellt ist, ist es untersagt, einer Gemeindebehörde anzugehören, die sie unmittelbar beaufsichtigt und ihr vorsteht.

Artikel 9 Amtsdauer und Amtsantritt

¹Die Amtsdauer für alle Gemeindebehörden beträgt zwei Jahre. Sie werden gleichzeitig gewählt. Ausgenommen davon sind Nach- und Ersatzwahlen.

²Während der Amtsdauer gewählte Behördenmitglieder werden für den Rest der Amtsdauer gewählt. Diese Rest-Amtsdauer wird als ganze Amtszeit angerechnet.

³Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den 1. Januar. Ausgenommen davon sind Nach- und Ersatzwahlen, die sofort wirksam werden.

⁴Für selbstständige Kommissionen kann der Einsetzungsbeschluss von dieser Bestimmung abweichen.

Artikel 10 Hinweis auf das kantonale Recht

¹Weitere Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der KV und dem GEG, soweit diese Verordnung oder die besondere Gesetzgebung nichts Anderes bestimmt.

²Das gilt insbesondere für folgende Regelungsbereiche:

- Begriff der Behörden (Artikel 16 GEG);
- Organisation der Behörden (Artikel 108 KV und Artikel 17 GEG);
- Grundzüge der Organisation, insbesondere bezüglich des Verwandtenausschlusses (Artikel 77 KV), des Ausstandes (Artikel 78 KV), der Beschlussfähigkeit (Artikel 80 KV), der Beschlussfassung (Artikel 81 KV und des Amtszwangs (Artikel 85 KV);
- Information der Öffentlichkeit (Artikel 86 KV und Artikel 20 GEG);
- Amtsgeheimnis (Artikel 21 GEG);
- Verantwortlichkeit (Artikel 4 und 5 KV sowie Artikel 22 GEG);
- Öffentlichkeit und Ausschluss der Öffentlichkeit (Artikel 15 und 19 GEG).

Artikel 11 Verfahren

Das Verfahren in den Behörden richtet sich nach der besonderen Verordnung der Gemeinde⁶.

Artikel 12 Aufgabendelegation

¹Soweit das übergeordnete Recht oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde eine Aufgabe nicht ausdrücklich der Behörde als Kollegium überträgt, kann diese bestimmte Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich einem Behördenausschuss zur Entscheidung und Erledigung übertragen.

²Aufgaben von geringerer Bedeutung können zudem einzelnen Mitgliedern der Behörde oder Verwaltungsangestellten zur Entscheidung und Erledigung übertragen werden.

³Die Behörde hat derartige Aufgabendelegationen in einem Reglement zu ordnen. Dieses bestimmt namentlich den Gegenstand der delegierten Aufgabe, die Art der delegierten

⁶ Verordnung über das Verfahren in den Behörden

Befugnisse (wie Verfügung, Vorbereitung, Vollzug, Finanzkompetenzen) sowie die Delegationsempfänger.

Artikel 13 Ressortbildung

¹Die Gemeindebehörden können im Rahmen ihrer Befugnisse bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern als Ressort zur besonderen Betreuung zuweisen. Er berücksichtigt dabei die Belastung, die Eignung und die Neigung der einzelnen Mitglieder sowie die Organisationsstruktur der Verwaltung.

²Die Ressortverantwortlichen haben die in ihr Ressort fallenden Geschäfte zusammen mit der Verwaltung zu bearbeiten, die notwendigen Anträge zu stellen und die Geschäfte und Anträge gegebenenfalls in der Öffentlichkeit zu vertreten.

³Sie nehmen für die Gemeinde Einsitz in Kommissionen, Zweckverbänden und anderen Gremien und Institutionen, die mit ihrem Ressort im Zusammenhang stehen, sofern die Behörde nicht eine andere Vertretung bestellt oder das Gemeinderecht eine andere Regelung trifft.

Artikel 14 Aktenübergabe und Archivierung

¹Am Ende der Amtsdauer hat der bisherige Amtsinhaber oder die bisherige Amtsinhaberin der nachfolgenden Amtsperson die Akten der laufenden Geschäfte sowie eine Pendenzenliste zu übergeben.

²Die Behörden haben ihre Akten und Protokolle zu archivieren. Sie liefern sie regelmässig, spätestens beim Ablauf einer Amtsdauer, der Gemeindekanzlei zur zentralen Archivierung ab.

2. Abschnitt: Gemeinderat

Artikel 15 Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium und sechs Mitgliedern.

²Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Artikel 16 Zuständigkeit und Aufgaben

¹Der Gemeinderat ist zuständig, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung nicht ausdrücklich die Stimmberechtigten oder eine andere Behörde zuständig erklärt.

²Die Aufgaben des Gemeinderates richten sich nach dem kantonalen Recht (Artikel 24 GEG).

³Im Rahmen von Absatz 1 und 2 hat der Gemeinderat namentlich:

- a) das notwendige Gemeindepersonal anzustellen, soweit dazu nicht die Gemeindeversammlung oder eine andere Gemeindebehörde zuständig ist;
- b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen zu bestimmen, die der Gemeinde ein Delegationsrecht einräumen, soweit dazu nicht die Gemeindeversammlung oder eine andere Gemeindebehörde zuständig ist;
- c) alle sich im Gemeindeeigentum befindlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu verwalten und unterhalten.

3. Abschnitt: Schulrat

4 Artikel 17 Zusammensetzung

¹Der Schulrat besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

²Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Artikel 18 Zuständigkeit und Aufgaben

¹Die Zuständigkeiten und die Aufgaben des Schulrates richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Der Schulrat hat namentlich;

- a) das Schul- und Bildungswesen in der Gemeinde zu leiten;
- b) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schul- und Bildungswesen vorzubereiten und zu vertreten;
- c) die Beschlüsse und Aufträge der Gemeindeversammlung und der kantonalen Behörden im Schul- und Bildungswesen zu vollziehen;
- d) die Lehrpersonen und die Schulleitung zu wählen und zu beaufsichtigen.

³Der Schulrat informiert den Gemeinderat über Weisungen und Richtlinien, welche er neu erlassen hat.

Artikel 19 Sekretariat

¹Der Gemeinderat stellt dem Schulrat aus dem Gemeindepersonal einen Sekretär oder eine Sekretärin zur Verfügung.

²Das Sekretariat führt das Protokoll des Schulrats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

4. Abschnitt: Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst

Artikel 20 Regionaler Sozialrat

¹Der regionale Sozialrat ist die Sozialhilfebehörde der Gemeinde.

²Der Gemeinderat bestimmt ein Mitglied aus seiner Mitte als Vertretung der Einwohnergemeinde in den regionalen Sozialrat.

³Die Zusammensetzung, die Organisation, die Aufgaben und die besonderen Zuständigkeiten des regionalen Sozialrats richten sich nach dem Sozialhilfegesetz⁷ und nach der Vereinbarung vom 1. Juli 2008 der Gemeinde Isenthal mit den beteiligten Gemeinden.

⁴Der Vertrag nach Absatz 3 ist von der Gemeindeversammlung zu beschliessen, zu ändern oder aufzuheben.

⁷ SHG, RB 20.3421

Artikel 21 Professioneller Sozialdienst

¹Die Gemeinden, die den regionalen Sozialrat bilden, führen gestützt auf den Vertrag vom 1. Juli 2008 einen gemeinsamen professionellen Sozialdienst nach den Vorgaben des Sozialhilfegesetzes⁸.

²Der professionelle Sozialdienst erfüllt die Aufgaben, die das Sozialhilfegesetz ihm überträgt.⁹

³Im Rahmen des Vertrags nach Absatz 1 kann der Gemeinderat dem professionellen Sozialdienst zusätzliche Aufgaben übertragen. Er beschliesst die damit verbundenen Ausgaben.

5. Abschnitt: Kommissionen

Artikel 22 Grundsatz

¹Die Gemeindeversammlung und die Behörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der bewilligten Kredite für bestimmte Bereiche unselbstständige Kommissionen einsetzen. Diese richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Dabei wählen:

- a) die Gemeindeversammlung jene unselbstständigen Kommissionen, die zur Verwirklichung eines Vorhabens bestellt werden, das an der Gemeindeversammlung beschlossen wurde;
- b) die für den Kommissionsbereich verantwortlichen Behörden die übrigen unselbstständigen Kommissionen.

³Der Wahlbeschluss bestimmt den Aufgabenbereich der Kommission und deren Organisation.

⁴Für selbstständige Kommissionen gelten die besonderen Verordnungen der Gemeinde, aufgrund deren sie eingesetzt worden sind.

4. KAPITEL: FINANZHAUSHALT

1. Abschnitt: Hinweis auf das kantonale Recht

Artikel 23 Grundsatz

¹Der Finanzhaushalt der Gemeinde, die finanzrechtlichen Begriffe und die gemeindliche Finanzplanung richten sich nach dem kantonalen Recht, namentlich nach dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden¹⁰.

²Für die Rechnungsprüfung in den Gemeinden gelten neben dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden namentlich die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

⁸ SHG, RB 20.3421

⁹ Art. 10a SHG, RB 20.3421

¹⁰ RRE, RB 3.2115

2. Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde

1. Unterabschnitt: Ausgaben

Artikel 24 Begriff

¹Der Begriff der Ausgaben richtet sich nach dem kantonalen Recht¹¹.

²Den Ausgaben gleichgestellt sind folgende Geschäfte:

- a) Beschlüsse, die Einnahmefälle nach sich ziehen;
- b) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken;
- c) die Überführung von Grundstücken des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt;
- d) die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens sowie Beteiligungen des Verwaltungsvermögens an Unternehmungen durch Übernahme von Aktien oder Genossenschaftsanteilen;
- e) Bürgschaftsverpflichtungen.

2. Unterabschnitt: Budget und Rechnung

Artikel 25 Budget

a) Antrag an die Gemeindeversammlung

¹Der Gemeinderat ist zuständig, das Budget zu erarbeiten und der Gemeindeversammlung dazu Antrag zu stellen.

²Die übrigen Behörden erarbeiten das Budget für ihren Zuständigkeitsbereich. Sie stellen ihren Voranschlag dem Gemeinderat zu, damit dieser in das Budget aufgenommen werden kann.

³Werden neue Ausgaben von mehr als 28'000 Franken ins Budget aufgenommen oder frühere Ausgabenpositionen um einen Betrag erhöht, der 16'500 Franken übersteigt, ist der Gemeindeversammlung eine Begründung abzugeben; diese hat über die betreffende Ausgabenposition separat Beschluss zu fassen.

Artikel 26 b) Steuerfuss

¹Der Gemeindesteuerfuss ist so anzusetzen, dass er die laufende Rechnung mittelfristig ausgleicht.

²Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den festzusetzenden Steuerfuss. Diese beschliesst den Gemeindesteuerfuss zusammen mit dem Budget. Solange keine Änderung beschlossen wird, gilt der bisherige Steuersatz.

³Gleichzeitig mit dem Steuerfuss beschliesst die Gemeindeversammlung den Kapitalsteuersatz nach der kantonalen Steuergesetzgebung.

¹¹ Art. 4ff. RRE, RB 3.2115

Artikel 27 c) Zeitpunkt des Beschlusses

Das Budget und der Steuerfuss sind vor Beginn des Rechnungsjahres festzusetzen. Andernfalls kann der Gemeinderat jene Ausgaben von sich aus beschliessen, die für die ordnungsgemässe Verwaltung unerlässlich sind.

Artikel 28 **Rechnung**
a) Grundsatz

¹Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung nach Schluss des Kalenderjahres die Rechnung zum Beschluss vor.

²Wesentliche Abweichungen zwischen dem Budget und der Rechnung hat er schriftlich zu begründen.

³Die Behörden orientieren die Gemeindeversammlung über die Beanspruchung ihrer eigenen Finanzkompetenzen.

Artikel 29 **b) Nicht beanspruchte Zahlungskredite**

¹Nicht beanspruchte Zahlungskredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind. Sie dürfen weder sachlich noch zeitlich übertragen werden.

²Handelt es sich jedoch um die Fortsetzung oder Beendigung einmaliger Ausgaben, für die im Rechnungsjahr Zahlungskredite bewilligt wurden, die aber aus wichtigen Gründen noch nicht voll beansprucht werden konnten, so kann der Gemeinderat die nicht beanspruchten Kredite auf das nächste Jahr übertragen.

Artikel 30 **Zustellung**

Das Budget und die Rechnung können bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

3. Unterabschnitt: Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen

Artikel 31 **Kreditübertretung**

¹Eine Kreditübertretung liegt vor, wenn ein Verpflichtungskredit überzogen wird.

²Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, holt der Gemeinderat bei der Gemeindeversammlung einen Zusatzkredit ein, sofern die zusätzlich erforderlichen Mittel nicht durch die Teuerung bedingt sind oder die Behörde sie nicht mit ihrer eigenen Finanzkompetenz beschliessen kann.

³Der Gemeinderat orientiert die Gemeindeversammlung über allfällige Kreditübertretungen.

Artikel 32 **Kreditüberschreitung**

¹Eine Kreditüberschreitung liegt vor, wenn ein Zahlungskredit überzogen wird.

²Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, ist ein Nachtragskredit einzuholen.

³Der Gemeinderat orientiert die Gemeindeversammlung über allfällige Kreditüberschreitungen.

4. Unterabschnitt: Finanzkompetenzen der Behörden

Artikel 33 Neue Ausgaben

Die Behörden sind befugt, neue Ausgaben zu bewilligen, soweit die Gemeindeordnung oder ein besonderer Rechtserlass sie dazu ermächtigt.

Artikel 34 Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite

Die Behörden sind befugt:

- a) gebundene Ausgaben zu beschliessen;
- b) Ausgaben zulasten bewilligter Verpflichtungskredite zu beschliessen;
- c) Ausgaben zulasten bewilligter Zahlungskredite zu beschliessen.

Artikel 35 Besondere Finanzkompetenzen des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist zudem befugt:

- a) neue Ausgaben bis insgesamt 24'000 Franken pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall 11'000 Franken nicht übersteigen darf;
- b) neue wiederkehrende Ausgaben bis zu insgesamt 10'000 Franken pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall 2'500 Franken nicht übersteigen darf;
- c) Grundstücke ins Finanzvermögen zu kaufen sowie Grundstücke des Finanzvermögens zu verkaufen, zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten;
- d) die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen.

Artikel 36 Besondere Finanzkompetenzen des Schulrats

Der Schulrat ist zudem befugt,

- a) neue Ausgaben bis insgesamt 24'000 Franken pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall 11'000 Franken nicht übersteigen darf;
- b) neue wiederkehrende Ausgaben bis zu insgesamt 10'000 Franken pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall 2'500 Franken nicht übersteigen darf;

5. Unterabschnitt: Finanzplanung

Artikel 37 Grundsatz

¹Der Gemeinderat erstellt zusammen mit den anderen Behörden periodisch eine Finanzplanung nach den kantonalen Vorschriften. Sie ist mit der Aufgabenplanung abzustimmen und mit der Finanzplanung des Kantons zu koordinieren.

²Der Gemeinderat ist abschliessend verantwortlich, den Finanzplan zu erstellen.

³Die Stimmberechtigten können den Finanzplan auf der Gemeindekanzlei einsehen. Er ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

3. Abschnitt: Rechnungsprüfungskommission

Artikel 38 Zusammensetzung und Wahl

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidium und drei Mitgliedern.

²Ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission führt das Sekretariat und erstellt die jeweiligen Sitzungsprotokolle.

³Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

Artikel 39 Aufgaben

¹Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission und der Umfang ihrer Prüfungen richten sich nach dem kantonalen Recht¹².

²Die besondere Gesetzgebung kann der Rechnungsprüfungskommission weitere Aufgaben übertragen, namentlich die finanzielle Prüfung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten der Gemeinde.

Artikel 40 Mittel

¹Die Mittel, die der Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen, richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Die Rechnungsprüfungskommission kann Mitglieder der Behörden und Gemeindeangestellte direkt befragen.

³Um ihre Aufgaben zu erfüllen, kann die Rechnungsprüfungskommission mit Zustimmung des Gemeinderats fachlich ausgewiesene Dritte beziehen.

⁴Die Rechnungsprüfungskommission berichtet den entsprechenden Behörden über ihre Feststellungen schriftlich. Sie kann Anträge stellen und Massnahmen vorschlagen.

⁵Weisungen und Richtlinien der Rechnungsprüfungskommission sind erst gültig, wenn der Gemeinderat sie genehmigt hat.

⁶Allfällige Informationen der Rechnungsprüfungskommission nach aussen sind vorgängig mit dem Gemeinderat abzusprechen.

5. KAPITEL: VERÖFFENTLICHUNGEN

Artikel 41 Publikationsorgan

¹Allgemeinverbindliche Beschlüsse, welche die Bevölkerung betreffen, sowie Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden im Anschlagkasten der Gemeinde oder auf andere geeignete Art veröffentlicht.

²Rechtserlasse werden auf der Internetseite der Gemeinde rechtsverbindlich veröffentlicht und können zu den Bürozeiten auch auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

6. KAPITEL: AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN

Artikel 42 Aufsicht

Die Aufsicht innerhalb der Gemeinde richtet sich nach dem Gemeindegesetz und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

¹² Art. 54 GEG, RB 1.1111

Artikel 43 Rechtspflege

¹Die Rechtspflege innerhalb der Gemeinde richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹³ und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

²Verfügungen des professionellen Sozialdienstes können mit Verwaltungsbeschwerde beim regionalen Sozialrat angefochten werden.

Artikel 44 Gebühren

¹Die Gemeindebehörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der besonderen Gesetzgebung Verwaltungs-, Rechtspflege- und Benützungsgebühren erheben.

²Der Gemeinderat ist Einsprache- und Beschwerdeinstanz, entscheidet über Erlass und Stundung sowie über die Abschreibung nicht einbringlicher Gebühren und Barauslagen.

³Im Übrigen sind die Bestimmungen der kantonalen Gebührenverordnung¹⁴ und des kantonalen Gebührenreglements¹⁵ sinngemäss anwendbar.

Artikel 45 Reglement

Der Gemeinderat erlässt für sich und die übrigen Gemeindebehörden ein Gebührenreglement, soweit das übergeordnete Recht oder die besondere Gesetzgebung nichts Anderes bestimmt.

7. KAPITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 46 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 11. April 1996 wird aufgehoben.

Artikel 47 Übergangsbestimmung

¹Die Verfahren, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung hängig sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften beendet.

²Alle weiteren Verfahren sowie anschliessende Rechtsmittelverfahren und der Vollzug richten sich nach dieser Ordnung.

Artikel 48 Anpassung fester Beträge

¹Die in dieser Verordnung aufgeführten Frankenbeträge werden alle fünf Jahre entsprechend dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Sie beruhen auf einem Indexstand per Mai 1983 (100 Punkte, Basis Mai 1983) und sind jeweils auf den 1. Januar mit dem Indexstand per November anzupassen.

²Der Gemeinderat berechnet die Anpassungen, runden die Beträge auf fünfhundert Franken auf oder ab und bringt sie der Gemeindeversammlung bei der Rechnungsablage zur Kenntnis.

¹³ VRPV, RB 2.2345

¹⁴ GebV; RB 3.2512

¹⁵ GebR; RB 3.2521

Artikel 49 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeinde Isenthal

Der Gemeindepräsident: Erich Infanger

Der Gemeindeschreiber: Adrian Dittli



Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV)

Stand, 21.10.2021



Gemeinde Isenthal

Wo die Natur zuhause ist

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel:	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Artikel 1	Gegenstand und Zweck	3
Artikel 2	Vorbehaltenes Recht	3
2. Kapitel:	ORGANISATION	3
Artikel 3	Vorsitz	3
Artikel 4	Stimmzählung	3
Artikel 5	Protokoll	3
3. Kapitel:	ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	4
1. Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	4
Artikel 6	Öffentlichkeit	4
Artikel 7	Ausstandspflicht	4
Artikel 8	Beschlussfähigkeit	4
Artikel 9	Beschlussfassung a) Massgebliches Mehr	4
Artikel 10	b) Form	4
Artikel 11	c) Verweis an die Urne	5
Artikel 12	Rügepflicht	5
2. Abschnitt:	Mitwirkungsrechte	5
Artikel 13	Beteiligungsrecht	5
Artikel 14	Antragsrecht	5
Artikel 15	Anfragerecht	5
Artikel 16	Vorschlagsrecht	6
3. Abschnitt:	Abstimmungen	6
Artikel 17	Verfahren	6
Artikel 18	Variantenabstimmungen	6
Artikel 19	Grundsatzabstimmungen	7
Artikel 20	Konsultativabstimmungen	7
4. Abschnitt:	Wahlen	7
Artikel 21	Verfahren	7
5. Abschnitt:	Auszählung bei Abstimmungen und Wahlen	7
Artikel 22	Vorgehen	7
4. Kapitel:	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Artikel 23	Inkrafttreten	8

Die Einwohnergemeindeversammlung Isenthal,
gestützt auf Artikel 14 des Gemeindegesetzes (GEG)¹,
beschliesst:

1. KAPITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹Diese Verordnung regelt die Organisation und das Verfahren an der Gemeindeversammlung.

²Sie vollzieht Artikel 14 des Gemeindegesetzes.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

Das Gemeindegesetz bleibt vorbehalten. Das gilt insbesondere für den Begriff der Gemeindeversammlung sowie für deren Einberufung und Öffentlichkeit.

2. KAPITEL: ORGANISATION

Artikel 3 Vorsitz

¹Das Gemeindepräsidium führt den Vorsitz und leitet die Gemeindeversammlung. Ist es verhindert, übernimmt das Vizepräsidium den Vorsitz.

²Sind beide verhindert, leitet das amtsälteste anwesende Gemeinderatsmitglied die Versammlung.

Artikel 4 Stimmzählung

¹Der Gemeindevorsteher amtiert als Stimmzählende/r. Bei Bedarf wählt die Versammlung weitere Stimmzähler bzw. Stimmzählerinnen aus ihrer Mitte. Sie dürfen nicht Mitglied der beantragenden Behörde sein. Die Regeln des Gesetzes über den Ausstand² sind zu beachten.

²Die Stimmzählenden ermitteln das jeweilige Abstimmungs- oder Wahlergebnis nach den Regeln dieser Verordnung.

Artikel 5 Protokoll

¹Der Gemeindevorsteher bzw. die Gemeindevorsteherin oder deren Stellvertretung hat die Verhandlungen der Gemeindeversammlung zu protokollieren.

²Das Protokoll wird vom Gemeinderat genehmigt.

³Nach der Genehmigung ist das Protokoll auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen. Der Beginn des Einsichtsrechts ist im Anschlagkasten der Gemeinde bekanntzugeben.

⁴Berichtigungen zum Protokoll sind 20 Tage nach dessen Auflage beim Gemeinderat schriftlich zu beantragen.

¹ GEG, RB 1.1111

² AuG, RB 2.2321

⁴Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Berichtigung des Protokolls. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat jedoch das Recht zu verlangen, dass der Einwand im Protokoll vermerkt wird.

3. KAPITEL: ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 6 Öffentlichkeit

¹Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

²Der bzw. die Vorsitzende stellt die Anfrage an die Versammlung, ob Personen ohne Stimmberechtigung anwesend sind.

³Die Verhandlungsleitung kann sie aus dem Versammlungsraum weisen, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen es erfordern.

⁴Die Presse hat in jedem Falle Zutritt. Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit Bewilligung des oder der Vorsitzenden zulässig.

Artikel 7 Ausstandspflicht

¹An der Gemeindeversammlung besteht keine Ausstandspflicht, soweit das kantonale Recht oder diese Verordnung nichts Anderes bestimmt.

²Hat ein Gemeinderatsmitglied eigene, persönliche Interessen am behandelten Geschäft, muss es den Ausstand wahren. Gleiches gilt für Mitglieder anderer Behörden, wenn diese Behörde statt des Gemeinderates das Geschäft an der Gemeindeversammlung vertritt.

Artikel 8 Beschlussfähigkeit

Die Gemeindeversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Artikel 9 Beschlussfassung a) Massgebliches Mehr

¹Ein Antrag zu einer Abstimmung gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmt. Stimmenthaltungen fallen ausser Betracht.

²Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

³Der bzw. die Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen.

Artikel 10 b) Form

¹Die Gemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das offene Handmehr.

²Wenn die Mehrheit der Stimmenden das vorgängig beschliesst, wird die Abstimmung oder die Wahl geheim durchgeführt und ermittelt. Dabei werden an der Versammlung Abstimmungs- oder Wahlzettel ausgeteilt, eingesammelt und ausgezählt. Bei der Berechnung des Mehrs fallen die Stimmenthaltungen, leere Stimmzettel und ungültige Stimmen ausser Betracht.

Artikel 11 c) Verweis an die Urne

¹Die Gemeindeversammlung kann ein traktandiertes Geschäft zur Abstimmung an die Urne verweisen, sofern zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden das beschliesst.

²Ein solcher Antrag ist im Rahmen des Eintretens auf das jeweilige Sachgeschäft zu stellen. Andernfalls ist darauf nicht einzutreten

Artikel 12 Rügepflicht

¹Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende sofort darauf hinzuweisen.

²Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.

2. Abschnitt: Mitwirkungsrechte

Artikel 13 Beteiligungsrecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den Gegenstand auszusprechen, der zur Behandlung steht. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung Schluss der Diskussion beschliesst.

²Weicht ein Redner oder eine Rednerin vom Gegenstand des traktandierten Geschäfts ab, redet er oder sie übermässig lang oder verhält er oder sie sich sonstwie missbräuchlich, ermahnt ihn der bzw. die Vorsitzende. Fruchtet die Mahnung nicht, kann der bzw. die Vorsitzende dem Redner oder der Rednerin das Wort entziehen.

Artikel 14 Antragsrecht

¹Der Gemeinderat stellt Antrag zu den traktandierten Geschäften. Der bzw. die Vorsitzende oder ein vom Gemeinderat bezeichneter Berichterstatter bzw. eine von ihm bezeichnete Berichterstatlerin hat den Antrag zu erläutern.

²Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Anträge zur Traktandenliste und zu den traktandierten Geschäften zu stellen. Sie kann insbesondere beantragen, ein Geschäft aus der Traktandenliste zu streichen oder innerhalb der Liste zu verschieben sowie einen Verhandlungsgegenstand abzuändern, abzulehnen, zu verschieben oder darauf nicht einzutreten. Zudem kann sie Ordnungsanträge nach Abs. 4 stellen.

³Bei Wahlen kann jede anwesende stimmberechtigte Person Wahlvorschläge einbringen.

⁴Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen. Es sind dies:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge auf Verschiebung des Geschäftes;
- c) Anträge auf Schluss der Diskussion;
- d) Anträge auf geheime Abstimmung.

Artikel 15 Anfragerecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Behörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen.

²Der Vertreter bzw. die Vertreterin des Gemeinderates oder der angesprochenen Behörde beantwortet die Anfrage, soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine

überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Ausnahmsweise kann er bzw. sie die Anfrage entgegennehmen und an der nächsten Gemeindeversammlung beantworten.

³Weder die Anfrage noch die Antwort darauf entfalten Rechtswirkungen.

Artikel 16 Vorschlagsrecht

¹Jede stimmberechtigte Person ist befugt, vorzuschlagen, dass der Gemeinderat einen bestimmten Gegenstand prüft, der in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten fällt.

²Der Vorschlag ist dem Gemeinderat 80 Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich zu übergeben.

³Wird ein Vorschlag direkt an der Versammlung eingereicht, ist dieser Vorschlag nachträglich innert 20 Tagen schriftlich einzureichen, sofern er angenommen wurde.

⁴Der bzw. die Vorsitzende hat darüber abzustimmen. Wird der Vorschlag angenommen, hat der Gemeinderat an einer der nächsten Gemeindeversammlungen dazu Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.

3. Abschnitt: Abstimmungen

Artikel 17 Verfahren

¹Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

²Die Abstimmung ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

- a) Der bzw. die Vorsitzende sammelt die gestellten Anträge und gliedert sie in Änderungsanträge und Unterabänderungsanträge. Änderungsanträge bezwecken, den Hauptantrag des Gemeinderates zu ändern. Unterabänderungsanträge beabsichtigen, einen Änderungsantrag zu ändern. Es dürfen jeweils nur zwei Anträge gegeneinander abgestimmt werden.
- b) Zuerst werden die Unterabänderungsanträge entschieden und alsdann die Änderungsanträge.
- c) Der obsiegende Änderungsantrag wird dem Hauptantrag des Gemeinderates gegenübergestellt.
- d) Der Antrag, der nach Buchstabe c) obsiegt, wird der Gemeindeversammlung zur Schlussabstimmung vorgelegt.

³Vor der Abstimmung wiederholt der bzw. die Vorsitzende die eingegangenen Anträge. Er bzw. sie nennt deren Antragsteller bzw. Antragstellerinnen und erläutert die Art und die Reihenfolge der Abstimmung. Einwendungen dagegen sind sofort einzubringen. Die Versammlung entscheidet darüber vor der Abstimmung.

Artikel 18 Variantenabstimmungen

¹Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten zu einem Geschäft oder zu einem Einzelpunkt daraus zwei Varianten beantragen. Er erklärt dabei, welcher Variante er den Vorzug gibt (Hauptantrag).

²Die beiden Varianten werden zuerst, jede für sich, nach den ordentlichen Abstimmungsregeln bereinigt. Alsdann stellt der bzw. die Vorsitzende die beiden bereinigten Varianten einander

gegenüber und lässt darüber abstimmen, welche Variante bevorzugt wird. Hernach wird über die obsiegende Variante abgestimmt.

Artikel 19 Grundsatzabstimmungen

¹Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten statt des Antrags zu einem ausgearbeiteten Geschäft einen Grundsatzantrag unterbreiten. Der Grundsatzantrag enthält die Grundsatzfrage zu einem Geschäft.

²Der Grundsatzentscheid der Stimmberechtigten ist für das weitere Vorgehen bindend.

Artikel 20 Konsultativabstimmungen

¹Der Gemeinderat kann die Stimmberechtigten zu einem bestimmten Geschäft, das in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt, mit einer Konsultativabstimmung befragen. Der Entscheid der Stimmberechtigten darüber ist für das weitere Vorgehen nicht bindend.

²Konsultativabstimmungen sind nach dem ordentlichen Abstimmungsverfahren durchzuführen.

4. Abschnitt: Wahlen

Artikel 21 Verfahren

¹Das Wahlverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

²Sofern das Antragsrecht nicht dem Gemeinderat zusteht, fordert der bzw. die Vorsitzende die anwesenden Stimmberechtigten auf, Wahlvorschläge zu machen.

³Ist die Zahl der Vorgesetzten gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, gelten die Vorgesetzten als gewählt, es sei denn, eine anwesende stimmberechtigte Person verlange, dass die Wahl trotzdem durchgeführt werde.

⁴Ist die Zahl der Vorgesetzten grösser als die Zahl der zu Wählenden oder ist die Wahl nach Absatz 3 trotzdem durchzuführen, ist so vorzugehen:

- a) Der bzw. die Vorsitzende stimmt über jede vorgeschlagene Person ab, und zwar in der Reihenfolge der eingereichten Vorschläge.
- b) Die Resultate der einzelnen Wahlen dürfen erst bekannt gegeben werden, nachdem über alle vorgeschlagenen Personen abgestimmt worden ist.
- c) Gewählt sind jene Personen, die mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigen. Sind das mehr Gewählte, als freie Plätze zu besetzen sind, sind jene gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar in der Reihenfolge der zustimmenden Stimmenzahl.

5. Abschnitt: Auszählung bei Abstimmungen und Wahlen

Artikel 22 Vorgehen

¹Bei Abstimmungen und Wahlen werden zuerst die annehmenden und dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Der bzw. die Vorsitzende erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet.

²Ist er bzw. sie hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner bzw. ihrer Erklärung angefochten, wird die Abstimmung bzw. die Wahl wiederholt. Dabei werden die Stimmen ausgezählt.

Ergibt sich im zweiten Durchgang Stimmengleichheit, gilt Folgendes:

- a) Bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende den Stichentscheid;
- b) Bei Wahlen entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist. Dabei zieht der bzw. die Vorsitzende in Anwesenheit von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats das Los.

4. KAPITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt zusammen mit der Gemeindeordnung in Kraft.

²Sie gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung angenommen wird. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Einwohnergemeinde Isenthal

Der Gemeindepräsident: Erich Infanger

Der Gemeindeschreiber: Adrian Dittli



Verordnung über das Verfahren in Behörden (BVV)

Stand, 21.10.2021



Gemeinde Isenthal
Wo die Natur zuhause ist

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel:	GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE.....	3
Artikel 1	Gegenstand.....	3
Artikel 2	Geltungsbereich.....	3
2. Kapitel:	ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN	3
1. Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 3	Hinweis auf das kantonale Recht.....	3
Artikel 4	Aufgabendelegation	3
2. Abschnitt:	Präsidium	3
Artikel 5	Vorsorgliche Massnahmen.....	3
Artikel 6	Präsidialentscheid.....	4
Artikel 7	Stellvertretung	4
Artikel 8	Unterzeichnung	4
3. Kapitel:	VERFAHRENSORDNUNG	4
1. Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	4
Artikel 9	Beschlussfähigkeit	4
Artikel 10	Beschlussfassung.....	4
Artikel 11	Teilnahmepflicht	4
Artikel 12	Vorsitz.....	4
Artikel 13	Weitere Teilnehmer	5
2. Abschnitt:	Ablauf der Sitzung.....	5
Artikel 14	Sitzungsrhythmus und Einberufung.....	5
Artikel 15	Unterlagen	5
Artikel 16	Reihenfolge der Behandlung	5
Artikel 17	Beratung	5
Artikel 18	Anträge a) zur Sache.....	6
Artikel 19	b) Ordnungsanträge	6
Artikel 20	Beschlüsse a) Form.....	6
Artikel 21	b) Vorgehen.....	6
Artikel 22	c) Zirkularbeschlüsse.....	6
Artikel 23	d) Rückkommen	6
Artikel 24	Protokoll.....	6
Artikel 25	Eröffnung der Beschlüsse	7
4. Kapitel:	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Artikel 26	Inkrafttreten	7

Die Einwohnergemeindeversammlung Isenthal,

gestützt auf Artikel 18 des Gemeindegesetzes (GEG)¹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)²,

beschliesst:

1. KAPITEL: GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE

Artikel 1 Gegenstand

¹Diese Verordnung regelt das Verfahren in den Behörden.

²Sie vollzieht Artikel 18 GEG.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung gilt für alle Behörden der Gemeinde Isenthal.

²Welche Gremien als Behörde im Sinne dieser Verordnung gelten, bestimmt sich nach dem GEG³.

2. KAPITEL: ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht

Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung, soweit die besondere Gesetzgebung nichts Anderes bestimmt.

Artikel 4 Aufgabendelegation

Im Rahmen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung können Behörden bestimmte Aufgaben einem Behördenausschuss, einem einzelnen Behördenmitglied oder Verwaltungsangestellten delegieren.

2. Abschnitt: Präsidium

Artikel 5 Vorsorgliche Massnahmen

¹Um einen Zustand zu erhalten oder bedrohte, rechtliche Interessen zu sichern, kann das Präsidium vorsorgliche Massnahmen anordnen, wenn die Behörde zuständig ist und ein zeitlich dringender Fall vorliegt.

²Die Behörde ist an der nächstfolgenden Sitzung zu orientieren.

¹ GEG, RB 1.1111

² KV, RB 1.1101³

³ Art. 16 GEG

Artikel 6 Präsidialentscheid

¹Liegt ein dringender Fall vor und kann weder eine Sitzung der Behörde rechtzeitig einberufen noch das Zirkularverfahren rechtzeitig durchgeführt werden, entscheidet das Präsidium.

²Der Beschluss des Präsidiums ist von der Behörde nachträglich zu genehmigen.

Artikel 7 Stellvertretung

Wenn das Präsidium verhindert ist, übernimmt das Vizepräsidium dessen Aufgaben. Ist auch dieses verhindert, übernimmt das amtsälteste Behördenmitglied dessen Aufgaben.

Artikel 8 Unterzeichnung

¹Das Präsidium unterzeichnet zusammen mit dem Sekretär bzw. der Sekretärin die Schriftstücke, die von der Behörde ausgehen.

²Die Behörde kann die Unterschriftsberechtigung im Einzelfall mit Beschluss oder generell mit einem Reglement einzelnen Mitgliedern oder dem Sekretär bzw. der Sekretärin delegieren.

3. KAPITEL: VERFAHRENSORDNUNG

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 9 Beschlussfähigkeit

¹Die Behörde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind.

²Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstands.

Artikel 10 Beschlussfassung

¹Ein Beschluss ist gültig gefasst, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmen.

²Der bzw. die Vorsitzende stimmt nicht ab, ausser bei Wahlen. Bei Abstimmungen gibt er bzw. sie den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

³Gefasste Beschlüsse sind für die Behörde als Kollegium verbindlich.

Artikel 11 Teilnahmepflicht

¹Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Verhinderungen sind dem Präsidium vor der Sitzung unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

²Sie sind verpflichtet, abzustimmen bzw. zu wählen.

Artikel 12 Vorsitz

Der Präsident bzw. die Präsidentin der Behörde führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen.

Artikel 13 Weitere Teilnehmer

¹Der Sekretär bzw. die Sekretärin nimmt an den Sitzungen der Behörde mit beratender Stimme teil.

²Die Behörde kann Angestellte der Gemeinde und Personen, die ausserhalb der Verwaltung stehen, zur Sitzung beiziehen, wenn besondere Gründe das rechtfertigen.

2. Abschnitt: Ablauf der Sitzung

Artikel 14 Sitzungsrhythmus und Einberufung

¹Die Behörde bestimmt zu Beginn jeder Amtsperiode, in welchen Zeitabständen sie die ordentlichen Sitzungen abzuhalten gedenkt.

²Ausserordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn ein dringender Fall das gebietet oder wenn die grosse Geschäftslast danach verlangt. Eine Sitzung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder das verlangen.

³Im Rahmen von Absatz 1 und 2 beruft das Präsidium die Sitzungen der Behörde ein.

⁴Die Sitzung wird in der Regel schriftlich einberufen. Mit der Einladung sind die Geschäfte zu erwähnen, die behandelt werden sollen.

Artikel 15 Unterlagen

Sofern die Behörde nichts Anderes beschliesst, gelten folgende Regeln:

- a) Die Geschäfte werden aufgrund schriftlicher Anträge des Präsidiums, des zuständigen Behördenmitglieds oder des Sekretariats beraten. Die Beratung und Beschlussfassung aufgrund ausschliesslich mündlicher Vorträge ist nur in ausserordentlichen Fällen gestattet.
- b) Die schriftlichen Anträge sind den Behördenmitgliedern in der Regel mit der Einberufung zur Sitzung zuzustellen.
- c) Bei umfangreichen Geschäften sind die Unterlagen und die Anträge vor der Sitzung zur Einsicht aufzulegen.

Artikel 16 Reihenfolge der Behandlung

¹Die Geschäfte werden gemäss der Traktandenliste behandelt, sofern die Behörde nichts Anderes beschliesst.

²Nicht traktandierte Geschäfte werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Behördenmitglieder dem zustimmen.

Artikel 17 Beratung

¹Das Behördenmitglied, das für die Vorbereitung des Geschäfts verantwortlich ist, erläutert das Geschäft. Ist kein Mitglied für die Vorbereitung bestimmt, berichtet das Präsidium oder der Sekretär bzw. die Sekretärin darüber.

²Anschliessend eröffnet der bzw. die Vorsitzende die Diskussion. Das Wort wird so lange erteilt, bis sich niemand mehr meldet oder bis Schluss der Diskussion beschlossen wird.

Artikel 18 Anträge
a) zur Sache

Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, zum Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen.

Artikel 19 b) Ordnungsanträge

¹Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, jederzeit einen Ordnungsantrag zu stellen, über den sofort abzustimmen ist.

²Als Ordnungsanträge gelten:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge, auf einen Beschluss zurückzukommen;
- c) Anträge, die Sitzung zu unterbrechen;
- d) Anträge, das beratene Geschäft zu verschieben;
- e) Anträge auf Schluss der Diskussion.

Artikel 20 Beschlüsse
a) Form

¹Die Behörden stimmen in der Regel offen ab. Sie stimmen geheim ab, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen. Das Gleiche gilt für Wahlen, die die Behörden zu treffen haben.

²Abwesende Mitglieder können nicht abstimmen.

Artikel 21 b) Vorgehen

¹Ist die Diskussion abgeschlossen, lässt der bzw. die Vorsitzende über das Geschäft abstimmen.

²Liegt kein Antrag vor, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen, kann der oder die Vorsitzende das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.

Artikel 22 c) Zirkularbeschlüsse

¹In dringenden Fällen können Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkularweg gefasst werden.

²Solche Beschlüsse sind jenen des ordentlichen Verfahrens gleichgestellt. Sie sind in das nächste Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Artikel 23 d) Rückkommen

Auf einen gefassten Beschluss kann zurückgekommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder das Verlangen und wenn keine Rechtskraft entgegensteht.

Artikel 24 Protokoll

¹Der Sekretär bzw. die Sekretärin oder im Verhinderungsfall die Stellvertretung führt und unterzeichnet das Protokoll.

²Das Protokoll nennt mit Namen die abwesenden und die im Ausstand befindlichen Behördenmitglieder. Es enthält zudem alle Anträge und Beschlüsse mit den nötigen Erwägungen.

³Das Protokoll wird allen Behördenmitgliedern zugestellt. Die Genehmigung erfolgt an der nächstfolgenden Sitzung oder ausnahmsweise auf dem Zirkularweg.

Artikel 25 Eröffnung der Beschlüsse

¹Beschlüsse der Behörden werden erst nach der Protokollgenehmigung an Dritte eröffnet.

²In dringenden Fällen kann die Behörde beschliessen, einen Beschluss zu eröffnen, bevor das Protokoll genehmigt ist.

³Zirkularbeschlüsse werden stets sofort eröffnet.

4. KAPITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 26 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt zusammen mit der Gemeindeordnung in Kraft.

²Sie gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung angenommen wird. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Einwohnergemeinde Isenthal

Der Gemeindepräsident: Erich Infanger

Der Gemeindeschreiber: Adrian Dittli